Klausur Grundkurs **Steuerrecht**

06. Dezember 2023

 $\label{eq:begrunden} \textit{Begrunden Sie Ihre L\"osungen} \ \ \textit{\textbf{ausf\"uhrlich}} \ - \ \textit{aber stichwortartig} \ - \ \textit{und} \ \textit{unter Hinweis} \ \textit{auf den}$ Gesetzestext. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die geltende Rechtslage. Viel Erfolg!

Erlaubte Hilfsmittel: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 72. Auflage korrigiert) Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten Maximale Punktezahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (19 Punkte)

Karli (wohnhaft in Wien) ist geprüfter Steuerberater und hat gemeinsam mit seinem ehemaligen Studienkollegen Andi (ebenfalls wohnhaft in Wien) die KA Steuerberater OG gegründet. Sie sind beide zu 50% an der OG beteiligt. Im Jahr X1 hat die KA Steuerberater OG einen Überschuss von insgesamt EUR 300.000 vereinnahmt. Der Gewinn wird nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt. Folgende Geschäftsfälle wurden noch nicht berücksichtigt:

- Im Jänner X1 zahlt die KA Steuerberater OG Büromiete iHv EUR 30.000. Davon entfallen jeweils EUR 10.000 auf die Jahre X1, X2 und X3.
- Da die Geschäfte gut laufen, wird im zweiten Halbjahr X1 der Berufsanwärter Herbie eingestellt. Für ihn wird im Jahr X1 ein Gehalt (inklusive Lohnnebenkosten) iHv EUR 20.000 ausbezahlt.
- Für den neuen Berufsanwärter Herbie wird Büroeinrichtung im Wert von EUR 2.000
 gekauft. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt vier Jahre. Es wird nicht
 von der Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung Gebrauch gemacht.
- Da Herbie am Anfang einige Fehler unterlaufen und der Kundin Beate dadurch ein Schaden entsteht, ist ernsthaft mit einer Schadenersatzklage gegen die KA Steuerberater OG zu rechnen. Es wird damit gerechnet, dass die Schadenersatzforderung EUR 10.000 beträgt und über eine allfällige Klage bereits im ersten Halbjahr X2 entschieden wird.
- Für Geschäftsessen mit Kundinnen und Kunden werden insgesamt EUR 1.500 ausgegeben. Karli und Andi können nachweisen, dass die betriebliche Veranlassung bei allen Geschäftsessen weitaus überwogen hat.

An den wenigen arbeitsfreien Wochenenden besucht *Karli* Flohmärkte. Im März X1 kauft *Karli* zwei alte Kommoden auf einem Flohmarkt um je EUR 400. Da sie ihm nicht mehr gefallen, verkauft er beide Kommoden an Freunde um je EUR 800 im Dezember X1. Für eine Kommode erhält er das Geld sofort in bar, der Kaufpreis der anderen Kommode wird ihm erst im Jänner X2 überwiesen.

- a) Wie sind die Vorgänge aus einkommensteuerlicher Sicht von <u>Karli</u> im Jahr X1 zu beurteilen? Ermitteln Sie den <u>Gesamtbetrag der Einkünfte!</u> Ein etwaiger Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) sowie die Steuerbelastung durch Anwendung des Tarifs nach § 33 EStG sind <u>nicht</u> zu berechnen. (16 Punkte)
- b) Muss <u>Karli</u> eine Einkommensteuererklärung abgeben? Wenn ja, bis wann muss er die Erklärung elektronisch einreichen? Welches Finanzamt ist sachlich zuständig? (3 Punkte)
- a) Ertragsteuerliche Beurteilung (16 Punkte)

Persönliche Steuerpflicht:

- § 1 (1) EStG: ESt-pflichtig sind nur natürliche Personen, Karli ist eine natürliche Person
- [0,5 Punkte]
- § 1 (2) EStG iVm § 26 (1) BAO: Karli ist unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich,
 weil Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO im Inland (Wien)
 - => Welteinkommensprinzip [0,5 Punkte]

Sachliche Steuerpflicht:

- § 2 (1) EStG: Der ESt ist das Einkommen im Kalenderjahr zugrunde zulegen
- § 2 (2) EStG: Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten aus den einzelnen Einkunftsarten, nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie des Freibetrags nach § 105 EStG

[0,5 Punkte]

Einkünfte als Gesellschafter der KA Steuerberater OG

Allgemein:

- § 2 (3) Z 2 iVm § 22 Z 1 lit b TS 3 iVm § 22 Z 3 EStG: Einkünfte aus selbständiger Arbeit, weil Gewinnanteile einer Gesellschaft, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind und die Gesellschaft ausschließlich selbständig tätig ist (Steuerberater). [1,5 Punkte]
- Aufgrund des Transparenzprinzips ist der Gewinn auf Ebene der Gesellschafter zu besteuern, die OG ist bloßes Gewinnermittlungsobjekt. [1 Punkt]
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind Gewinneinkünfte, die nach §§ 4 ff EStG ermittelt werden
- Laut Sachverhalt werden die Gewinne nach § 4 (3) EStG ermittelt, das heißt es gilt das Zufluss Abfluss Prinzip [0,5 Punkte]

Die einzelnen Ausgaben:

 Betriebsausgaben sind gem § 4 (4) Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. [0,5 Punkte]

<u>Büro:</u>

Die Büromiete ist betrieblich veranlasst. Als § 4 (3) Ermittler könnten grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Zahlung die vollen EUR 30.000 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Allerdings sieht § 4 (6) EStG eine Verteilung auf die Geschäftsjahre vor => nur EUR 10.000 in X1 [1,5 Punkte]

Lohnkosten:

Die Lohnkosten sind ebenfalls betrieblich veranlasst und können daher als
 Betriebsausgabe iSd § 4 (4) in voller Höhe abgesetzt werden können. [1 Punkt]

Rückstellungen:

 Da die Gewinne nach § 4 (3) EStG ermittelt werden, sind keine Rückstellungen zu bilden => EUR 0. [1 Punkt]

Büromaterial:

Auch § 4 (3) Ermittler dürfen die Anschaffung von Anlagevermögen nicht sofort als Betriebsausgabe geltend machen (vgl § 7 (3) EStG). Es sind daher die Anschaffungskosten (EUR 2.000) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (vier Jahre) abzusetzen => EUR 500 pro Jahr. Da das Material weniger als sechs Monate in X1 genutzt wird, ist gem § 7 (2) EStG die HalbjahresAfA zu beachten => EUR 250. [2 Punkte]

Geschäftsessen:

 Gem § 20 (1) Z 3 ist die Bewirtung von Geschäftsfreunden als Repräsentationsausgabe grundsätzlich nicht abzugsfähig. Da Andi und Karli nachweisen können, dass die betriebliche Veranlassung bei allen Geschäftsessen weitaus überwogen hat, können die Ausgaben zur Hälfte angesetzt werden. => EUR 750. [1,5 Punkte]

Überschuss der OG:

EUR 300.000

- EUR 10.000 (Miete)
- EUR 20.000 (Gehalt)
- EUR 250 (Büromaterial)
- EUR 750 (Geschäftsessen)
- = EUR 269.000 Überschuss der Betriebseinnahmen über die

Betriebsausgaben [0,5 Punkte]

Überschussanteil der OG:

Karli hat 50% an der OG. Karlis Überschussanteil an der OG beträgt daher EUR
 134.500 [0,5 Punkte]

Einkünfte aus dem Verkauf der beiden Kommoden

- § 2 (3) Z 7 EStG iVm § 29 Z 2 EStG iVm § 31 EStG: Die Kommodeneinkünfte könnten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften sein [1 Punkt]
- Vereinnahmt werden EUR 800 in X1. Anzusetzen ist der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös (800) und Anschaffungskosten (400). [andere Kommode nicht relevant, weil erst im nächsten Jahr vereinnahmt] Bemessungsgrundlage wäre daher grds EUR 400 [1 Punkte]
- Allerdings unter EUR 440 im Kalenderjahr => daher steuerfrei [0,5 Punkte]

Gesamtbetrag der Einkünfte von Karli

 EUR 134.500 [0,5 Punkte, wenn konsistent gerechnet; Ergebnis muss nicht stimmen]

b) Verfahrensrecht (3 Punkte):

Steuererklärungspflicht gem § 42 (1) Z 3, weil nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte über EUR 11.693 [1 Punkt]

Gem § 134 (1) BAO ist die Einkommensteuererklärung bei elektronischer Einreichung bis zum 30.6.X2 einzureichen [1 Punkt]

Zuständig ist das Finanzamt Österreich gem § 60 (1) BAO, weil keine Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe § 61 BAO vorliegt. [1 Punkt]

Beispiel 2 (19 Punkte)

Die *Kaschmir* GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien (Österreich) ist in der Textilbranche tätig. Folgende Geschäftsfälle wurden im Jahr 2023 noch **nicht** berücksichtigt:

- a) Frau Holle (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Wien, Österreich) hält 90% der Anteile an der Kaschmir GmbH. Im Jahr 2023 bezieht sie für ihre Tätigkeit als Gesellschafterin-Geschäftsführerin ein jährliches Gehalt iHv EUR 500.000. Fremdüblich wäre jedoch ein Gehalt iHv EUR 300.000. Die Kaschmir GmbH möchte die EUR 500.000 für das Geschäftsführergehalt als Ausgabe von ihrem Gewinn abziehen.
- b) Die Kaschmir GmbH ist zudem zu 5% an der Seide AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Salzburg (Österreich) beteiligt. Am 20.07.23 beschließt die Hauptversammlung der Seide AG, Dividenden iHv EUR 200.000 auszuschütten. Im Beschluss wird kein Tag der Auszahlung bestimmt. Die Überweisung der Dividenden erfolgt schließlich am 31.08.23.
- c) Zudem ist die Kaschmir GmbH seit mehr als 5 Jahren zu 20% an der deutschen Baumwolle GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Berlin, Deutschland) beteiligt. Im Jahr 2023 veräußert die Kaschmir GmbH diese Beteiligung und erzielt einen Gewinn iHv EUR 500.000.

Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen der relevanten Vorgänge in X1 <u>ausschließlich</u> auf Ebene der *Kaschmir* GmbH. Prüfen Sie die Form der Steuererhebung nur bei den Aufgabenstellungen b) und c). Gehen Sie davon aus, dass etwaige Optionen und Befreiungserklärungen NICHT abgegeben wurden!

Musterlösung

Kaschmir GmbH	
§ 1 (1) KStG iVm (2) Z 1 KStG iVm § 27 (1) und (2) BAO: unbeschränkte Steuerpflicht in Ö, weil Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien	[1,0]
§ 7 Abs 1 iVm Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 3 EStG: Der KöSt unterliegt das Einkommen innerhalb eines KJ. Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG und unter Beachtung des KStG zu ermitteln	[0,5]
§ 7 (3) Satz 1 KStG iVm § 189 (1) Z 1 UGB:	[0,5]
EK aus GB gem § 23 Z 1 EStG, Gewinnermittlung nach § 5 (1) EStG, Maßgeblichkeitsprinzip	[0,5]
a) Geschäftsführergehalt	
§ 7 (2) KStG iVm § 4 (4) EStG: Betriebsausgabe?	
Betriebliche Veranlassung gegeben, somit grds BA	[0,5]
ABER: § 8 Abs 2 TS 1 KStG: Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung?	[1,0]
Prüfungsmaßstab: Fremd-/Drittvergleich, dieser ist hier nicht erfüllt	[1,0]
Fremdunüblicher Teil des Geschäftsführergehalts kann somit nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden;	[0,5]
vgl auch § 12 (1) Z 2 KStG "Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgezogen werden: Aufwendungen,… die nicht schon unter § 8 Abs. 2 fallen";	[0,5] ZP
Gewinn der Kaschmir GmbH ist um EUR 200.000 zu erhöhen und	[0,5]
der fremdübliche Teil, EUR 300.000, ist als BA abzugsfähig	[0,5]
b) Dividende von der Seide AG	
§ 10 (1) Z 1 KStG: Nationale Beteiligungsertragsbefreiung (keine Mindestbeteiligungshöhe oder Mindestbehaltedauer)	[1,0]
KESt	
§ 93 (1) iVm (2) Z 1 EStG: KESt Abzug bei inländischen EK aus Kapitalvermögen	[0,5]
§ 93 (2) Z 1 Satz 2 iVm § 27 (2) Z 1 lit a EStG: Hier EK aus der Überlassung von	[0,5]
Kapital; Schuldner der Kapitalerträge (Seide AG) mit GL oder Sitz im Inland => KESt- Pflicht	[1,0]
\S 93 (3) EStG: KESt Abzug gilt auch, wenn es sich um Einkünfte iSd \S 2 (3) Z 1-3 EStG handelt	[0,5]
Beteiligung <10%	
§ 94 Z 2 EStG: Ausnahme von Abzugspflicht nicht anwendbar, da lediglich 5 % Beteiligungsausmaß	[0,5]
-	

§ 93 (1a) EStG: Schuldner der KESt (= <i>Kaschmir</i> GmbH) ist eine Köperschaft iSd § 1 (1) KStG, dh kann 24% KESt (§ 22 (1) KStG) abgezogen werden	[0,5]
§ 95 (1) EStG: Schuldner der KESt ist Empfänger der Kapitalerträge (<i>Kaschmir GmbH</i>)	[0,5]
§ 95 (1) iVm (2) Z 1 lit a EStG: Abzugsverpflichteter = Schuldner der Kapitalerträge; Seide AG ist zum Abzug verpflichtet und haftet	[0,5]
§ 95 (3) Z 1 EStG: Zeitpunkt des Abzugs = Zufluss: Tag, der zur Auszahlung bestimmt ist oder subsidiär am Tag nach Beschlussfassung → Kein Tag im Gewinnverteilungsbeschluss bestimmt → 21.07.23	[1,0]
§ 96 (1) Z 1 lit a EStG: Abfuhr binnen einer Woche nach Zufluss der Kapitalerträge	[0,5]
§ 97 EStG: Nicht anwendbar (<i>Kaschmir GmbH</i> fällt unter § 7 (3) KStG), Keine Abgeltungswirkung	[0,5]
§ 24 (3) Z 1 KStG iVm § 46 (1) Z 3 EStG: Anrechnung der KESt auf die KöSt	[1,0]
§ 22 (1) KStG: Steuersatz 24% KöSt-Satz	
c) Veräußerungserlös	
Grds § 7 (3) KStG iVm § 23 Z 1 EStG: Gewinn iHv EUR 500.000 steuerpflichtig	[0,5]
ABER § 10 (1) Z 7 iVm (2) Z 2 KStG internationale Schachtelbeteiligung	[2,0]
Beteiligungshöhe >10 Prozent (+), da die <i>Kaschmir</i> GmbH mit 20% beteiligt ist	Jeweils 0,5
Mindestbehaltedauer >1 Jahr (+), da die <i>Kaschmir</i> GmbH die Anteile ununterbrochen seit mehr 5 Jahren hält	
Kaschmir GmbH ist auf Grund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet und fällt daher unter § 7 (3) KStG	
Tochter ist eine Gesellschaft deutschen Rechts mit der Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (= <i>Baumwolle</i> GmbH) und erfüllt daher die in der Anlage 2 zum EStG vorgesehenen Voraussetzungen (<i>nicht explizit zu nennen: Z 1 lit f</i>)	
§ 10 (3) KStG: Veräußerungsgewinne steuerfrei, es sei denn, es wurde zur Steuerwirksamkeit optiert (nicht gegeben lt SV)	[1,5]
Kein KESt-Abzug, weil GmbH Anteile nicht depotfähig	

Beispiel 3 (19 Punkte)

Das *Benediktinerstift* in Göttweig (Österreich) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Im Jahr X1 ereignen sich folgende Geschäftsfälle:

- a) Das Benediktinerstift betreibt ein Stiftsrestaurant. Der Betrieb wird selbständig von bestimmten Mitgliedern der klösterlichen Ordensgemeinschaft im Namen des Benediktinerstiftes betrieben. Die durch das Stiftsrestaurant erzielten Einnahmen fließen direkt an das Benediktinerstift, um weitere Projekte des Stiftes umsetzen zu können. Das Stiftsrestaurant soll dabei insbesondere Touristen die Möglichkeit bieten, innerhalb des Stiftes zu essen und zu trinken. Obwohl der touristische Höhepunkt im Sommer ist, hat das Stiftsrestaurant auch im Winter geöffnet. Im Jahr X1 erzielte das Stiftsrestaurant Umsätze iHv EUR 60.000. Dem standen Ausgaben iHv EUR 35.000 gegenüber. Bitte berechnen Sie die zu abzuführende Steuer, falls Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einkünfte steuerpflichtig sind.
- b) Das Benediktinerstift bewirtschaftet große Waldflächen im Waldviertel (Forstwirtschaft). Aus dieser Bewirtschaftung ergeben sich im Jahr X1 Einkünfte iHv EUR 90.000.
- c) Das Benediktinerstift betreibt auch einen Friedhof, der im Jahr X1 einen Verlust iHv EUR 3.500 erwirtschaftet.
- d) Das Benediktinerstift verkauft einen 100%igen Anteil an der Weingut Stift Göttweig GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Göttweig, Österreich) um EUR 450.000.
 Die Anschaffungskosten betrugen EUR 100.000.
- e) Zusätzlich hält das *Benediktinerstift* 20 % der Aktien der österreichischen *Immo* AG. Am 1.10.X1 werden EUR 40.000 an das *Benediktinerstift* als Dividende ausgeschüttet. Die Aktien werden auf einem Depot der *Erste-Bank* AG gehalten.

Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen im Jahr X1.

Lösungsskizze:

Allgemeines (1,5 Punkte)

§ 1 (1) iVm § 1 (3) Z 2 KStG: beschränkte Körperschaftsteuerpflicht 2. Art \rightarrow Benediktinerstift ist eine KöR [0,5 Punkte]

Verweis auf § 21 (2) und (3) KStG: Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird und insbesondere vergleichbare ausländische EK [1 Punkt]

a) Stiftsrestaurant (7,5 Punkte)

KöR beschränkt steuerpflichtig, ABER § 1 (2) Z 2 KStG: KöR sind unbeschränkt steuerpflichtig mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) – Steuersubjekt ist der BgA selbst [1,5 Punkte]

Hier liegt nach § 2 (1) KStG ein solcher BgA vor, weil:

<u>Wirtschaftliche Selbständigkeit:</u> Organisatorische Trennung von der Hoheitsverwaltung. Der Betrieb wird "selbständig von bestimmten Mitgliedern der klösterlichen Ordensgemeinschaft im Namen des Benediktinerstiftes betrieben." [0,5 Punkte]

<u>Ausschließliche oder überwiegende privatwirtschaftliche Tätigkeit:</u> Der Betrieb eines Restaurants ist ausschließlich privatwirtschaftlich. KEIN Hoheitsbetrieb iSd § 2 (5) KStG [1 Punkt]

<u>Nachhaltigkeit</u>: Wiederholte Tätigkeit oder einmalige Tätigkeit mit Wiederholungsabsicht, hier jedenfalls nachhaltig, weil es dauerhaft geöffnet haben soll [0,5 Punkte]

<u>Wirtschaftliches Gewicht:</u> Umsatz ist von wirtschaftlichem Gewicht (VwGH-Bagatellgrenze von > EUR 2.900 Umsätze wird überschritten)

Punkte]

<u>Erzielunq von Einnahmen oder sonstigen Vorteilen</u>: Hier gegeben, weil sogar Gewinne erzielt werden und im SV "*um weitere Projekte des Stiftes umsetzen zu können*"

[0,5 Punkte]

[0,5

NICHT Land- und Forstwirtschaft: Restaurant hat keinen Bezug zu den in § 21 EStG genannten Einkünften [0,5 Punkte]

Steuersubjekt ist der BgA, nicht das Benediktinerstift

[0,5 Punkte]

Einkünfte aus dem Betrieb des Restaurants: § 2 (1) letzter Satz KStG = Einkünfte von BgA gelten stets als EK aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG [1 Punkt]

Ergebnis: Gewinn iHv EUR 25.000 (60.000 – 35.000) ist dem unbeschränkt steuerpflichtigen BgA zuzurechnen (EK aus Gewerbebetrieb, siehe oben) und unterliegt der KÖSt ($25.000 \times 24 \% = 6.000$)

[1 Punkt]

Hinweis auf Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gem § 5 Z 6 KStG (Förderung kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34-47 BAO); Restaurant eventuell ein begünstigungsunschädlicher, aber entbehrlicher Hilfsbetrieb/Mittelbeschaffungsbetrieb, der selbst der KÖSt unterliegt

[0,5 Zusatzpunkte]

b) Forstwirtschaft Gewinn iHv EUR 90.000 (2,5 Punkte)

BgA einer KÖR ist gem § 1 (1) iVm (2) Z 2 KStG unbeschränkt steuerpflichtig, ABER § 2 (1) KStG TS 4: Kein BgA, wenn LuF (Forstwirtschaft) → Einkünfte aus der Bewirtschaftung des Waldes zählt zu LuF (vgl § 21 (1) Z 1 EStG), daher kein BgA

[1,5 Punkte]

Auch keine beschränkte Steuerpflicht nach § 1 (3) Z 2 KStG iVm § 21 (2) und (3) KStG, da keine Erhebung der Steuer durch Steuerabzug

[1 Punkt]

c) Friedhof Verlust iHv EUR 3.500 (2,5 Punkte)

BgA einer KöR ist gem § 1 (1) iVm (2) Z 2 KStG unbeschränkt steuerpflichtig, ABER

§ 2 (1) TS 2 iVm (5) KStG: Privatwirtschaftliche Tätigkeit? BgA liegt nicht vor, weil es sich bei einem Friedhof um einen Hoheitsbetrieb handelt (Satz 3: "Als Hoheitsbetriebe gelten insbesondere [...] Friedhöfe [...]") [1,5 Punkte]

Auch keine beschränkte Steuerpflicht nach § 1 (3) Z 2 KStG iVm § 21 (2) und (3) KStG, weil keine Erhebung der Steuer durch Steuerabzug (der Verlust ist daher nicht anzusetzen)

[1 Punkt]

d) Verkauf von Beteiligung (Weingut Stift Göttweig GmbH) um EUR 450.000 (2,5 Punkte)

§ 21 (2) KStG iVm § 93 (1) iVm (2) Z 2 EStG iVm § 95 (2) Z 2 lit a oder lit b EStG: keine inländische auszahlende oder depotführende Stelle (GmbH-Anteile sind nicht depotfähig), daher keine KESt-Pflicht [1,5 Punkte]

ABER: § 21 (3) Z 3 KStG: KöSt-Pflicht erstreckt sich bei Steuerpflichtigen iSd § 1 (3) Z 2 KStG auch auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Anteilen an Körperschaften [1 Punkt]

e) Dividende (Immo AG) iHv EUR 40.000 (2,5 Punkte)

§ 21 (2) KStG: Steuerpflicht erstreckt sich auf **Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird**, also bei denen es eine KESt-Pflicht gibt. Hier der Fall?

§ 93 (1) iVm (2) Z 1 EStG: inländische EaKV, KESt-Barkeit gegeben, weil Schuldner der Dividende (=österreichische *Immo* AG) im Inland [1 Punkt]

ABER: Nach § 94 Z 6 lit a EStG hat *Immo* AG keine KESt abzuziehen (KESt-Befreiung), weil "Beteiligungserträge im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988" vorliegen, konkret iSd § 10 Abs 1 Z 1 KStG, und sie Einkünfte einer beschränkt stpfl KöR sind [1,5 Punkte]

Mangels KESt-Abzugspflicht aufseiten der *Immo* AG besteht nach § 21 (2) erster Satz KStG keine sachliche Steuerpflicht aufseiten der KöR (gesonderte Ausnahme nach § 21 Abs 2 Z 1 KStG läuft leer, weil bereits nach erstem Satz keine Stpfl gegeben ist, die die Ausnahme eine Wirkung entfalten lassen würde) [0,5 Zusatzpunkte]

Beispiel 4 Umsatzsteuer (19 Punkte)

Herr *Bauschön* betreibt seit mehreren Jahren erfolgreich ein Bauunternehmen in Baden (Österreich). Im Jahr X0 kauft er für sein Unternehmen eine Mischmaschine um EUR 2.000 (inkl USt) und macht dafür zurecht den vollen Vorsteuerabzug geltend. Am 28.08.X1 verwendet Herr *Bauschön* diese Maschine, um sein privates Wohnhaus in Mödling (Österreich) auszubauen. Die auf die Verwendung der Mischmaschine zum Ausbau seines Wohnhauses entfallenden Kosten betragen EUR 80 (inkl USt).

Neben seinem Bauunternehmen betreibt Herr *Bauschön* zusätzlich noch einen Klavierhandel in der Wiener Innenstadt, mit dem er der Buchführungspflicht unterliegt. Am 13.09.X1 bestellt der Unternehmer Herr *Völler* einen wertvollen Flügel um EUR 15.000 (exkl USt). Herr *Völler* erhält den Frachtschein, während er sich in München (Deutschland) befindet. Zu diesem Zeitpunkt liegt der Flügel im Lager von Herrn *Bauschön* in Wien (Österreich).

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus <u>umsatzsteuerlicher</u> Sicht von Herrn *Bauschön* im Jahr X1. Prüfen Sie neben der Steuerpflicht der Umsätze auch die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz, den Steuerschuldner, die Entstehung der Steuerschuld und die Fälligkeit. Gehen Sie davon aus, dass keine Befreiungsbestimmungen greifen.

Verwendungseigenverbrauch (11 Punkte)

§ 1 Abs 1 Z 1 UStG:

- Sonstige Leistung gem § 3a Abs 1 nicht gegeben, weil kein Entgelt für die private Entnahme der Maschine geleistet wird
 1 Punkt
- § 3a Abs 1a Z 1 TS 1 UStG: Verwendungseigenverbrauch = Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.
 Verwendungseigenverbrauch ist einer sonstigen Leistung gegen Entgelt im Inland gleichgestellt, wenn eine Vorsteuer geltend gemacht wurde (Vorsteuer wurde laut SV geltend gemacht)

1,5 Punkte

Unternehmer: Herr *Bauschön* (Kriterien des § 2 Abs 1 UStG: gewerbliche/berufliche Tätigkeit [Nachhaltigkeit,

Einnahmenerzielungsabsicht] und Selbständigkeit sind erfüllt) 1 Punkt

- gegen Entgelt (durch § 3a Abs 1a UStG fingiert): JA

0,5 Punkte

- im Rahmen des Unternehmens: JA

0,5 Punkte

- im Inland:

Kommentiert [BR1]: 0,5 Punkte für \S 3a Abs 1a Z 1 TS 1 UStG

1 Punkt für Subsumption

Kommentiert [BR2]: Punkte sind auch zu geben, wenn die Unternehmereigenschaft mit dem rechtmäßigen Vorsteuerabzug begründet.

- § 3a Abs 9 iVm § 3a Abs 5 Z 3 UStG: Leistungsort im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist → Mödling → steuerbar in Ö
- Alternativ: EV dort steuerbar, wo auch der VSt-Abzug geltend gemacht wurde
 1 Punkt

§ 6 UStG keine Befreiung It SV

wird nicht bepunktet

→ Der Umsatz ist steuerbar und steuerpflichtig

§ 4 Abs 8 lit b UStG: Bmgl Eigenverbrauch: auf die Ausführung der sonstigen Leistung entfallenden Kosten

1 Punkt

USt ist gem § 4 Abs 10 UStG nicht Teil der Bmgl = 80/1,2 = EUR 66,67

1 Punkt

§ 10 Abs 1 UStG: Steuersatz 20 %

0.5 Punkte

§ 19 Abs 1 UStG: Steuerschuldner = Unternehmer = Herr Bauschön 1 Punkt

19 Abs 2 Z 2 UStG: Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Leistung ausgeführt wurde = Zeitpunkt der Leistungsausführung = 28. August X1; Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Augusts

1 Punkt

§ 21 Abs 1 UStG: Fälligkeit am 15. des zweitfolgenden Monats = 15. Oktober X1

Verkauf Flügel (8 Punkte)

§ 1 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 1 UStG:

- Lieferung gem § 3 Abs 1 UStG: Verschaffung der Verfügungsmacht über Gegenstand
 1 Punkte
- Unternehmer: Bauschön (Kriterien des § 2 Abs 1 UStG: gewerbliche/berufliche Tätigkeit, selbständig, nachhaltig, Einnahmenerzielungsabsicht sind erfüllt)

keine Punkte, wenn bereits oben geprüft

- gegen Entgelt: JA

0,5 Punkte

im Rahmen des Unternehmens: JA

0,5 Punkte

im Inland: § 3 Abs 7 UStG: Lieferort dort, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet → Übergabe des Frachtscheins und daher Wien → steuerbar in Ö
 1 Punkte

§ 6 UStG keine Befreiung

wird nicht bepunktet

→ Der Umsatz ist steuerbar und steuerpflichtig

§ 4 Abs 1 UStG: Bmgl = Entgelt: EUR 15.000 **1 Punkte**

§ 10 Abs 1 UStG: Steuersatz 20 % 1 Punkte

 \S 19 Abs 1 UStG: Steuerschuldner ist der leistende Unternehmer (Herr

Bauschön) 1 Punkt

 \S 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG: Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist (30. September X1) ->

Sollbesteuerung 1 Punkt

§ 21 Abs 1 UStG: Fälligkeit am 15. des zweitfolgenden Monats = 15. November X1 1 Punkt